

Globethics Repository

The logo consists of the word "Globethics" in white, sans-serif font, centered within a solid blue rectangular background.

AHV & Generationengerechtigkeit - Philosophisches Themendossier, Swiss Philosophical Preprint Series #96

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository. More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Preprint
Authors	Leser, Anja
Publisher	Philosophie.ch
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-07-12 08:12:56
Link to Item	http://hdl.handle.net/20.500.12424/190041

Swiss Philosophical Preprint Series

96

Anja Leser

AHV & Generationengerechtigkeit
Philosophisches Themendossier

added 29/08/2012

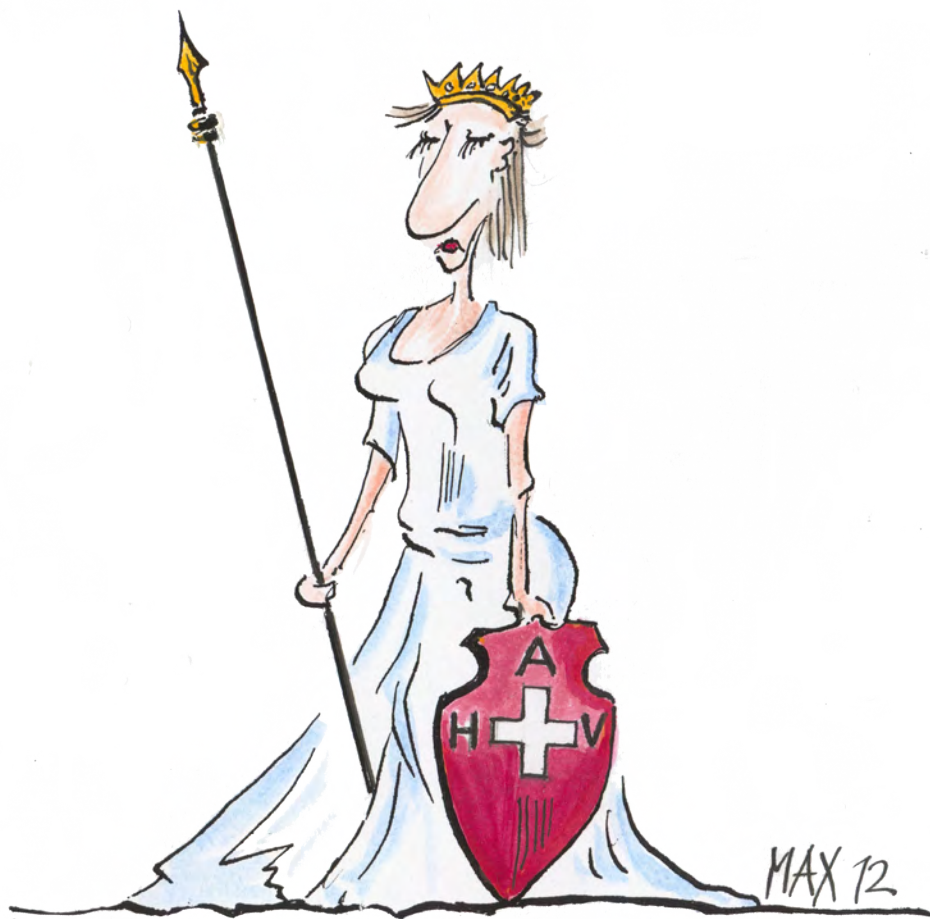
ISSN 1662-937X

© Anja Leser

Philosophisches Themendossier

AHV & Generationengerechtigkeit

Dieses Heft umreisst philosophische Perspektiven zur Zukunft der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). Welche Pflichten haben die heutigen Generationen gegenüber den zukünftigen? Inwiefern ist die Zukunft der AHV ein philosophisches Thema?



philosophie.ch
SWISS PORTAL FOR PHILOSOPHY

Inhaltsverzeichnis

• Einleitung	3
• Woher rührt der soziale Gedanke der AHV?	4
• Die viel diskutierte Zukunft der AHV, eine Frage der Philosophie?	5
• Einordnung der Generationengerechtigkeit	6
• Generationengerechtigkeit?	8
• Interview zur Generationengerechtigkeit.....	13
• Kleine Umfrage zur AHV & Generationengerechtigkeit	14
• AHV & Generationengerechtigkeit!	15
• Verteilungsgerechtigkeit mittels AHV?	16
• Die Zukunft der AHV – eine optimale Ausgestaltung der Altersvorsorge	18
• Was nützt uns die Philosophie?	20
• Glossar	22
• Quellen & Internetlinks.....	23

Aufbau des Themendossiers

Der Aufbau des Themendossiers folgt zum grössten Teil dem Aufbau der Argumentation. Notwendige Begriffe und Schwierigkeiten werden der Diskussion zur Generationengerechtigkeit vorweggenommen. Das Kapitel „Generationengerechtigkeit?“ umreiss die Theorien des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus, der Theorie der Generationengerechtigkeit gemäss John Rawls und der intergenerationellen Suffizienzgerechtigkeit.

Das Interview mit Prof. Dr. F. Cheneval der Universität Zürich behandelt den Grundsatz der Generationengerechtigkeit aus der Präambel der Bundesverfassung.

Mögliche Konsequenzen aus den Erkenntnissen zum Begriff des Generationenvertrags und der Entwicklung der AHV befinden sich auf S. 15ff. des vorliegenden philosophischen Themendossiers.

Der Verein Philosophie.ch

Der Verein Philosophie.ch erstellt die Themendossiers unter dem Aspekt der Wissenschaftskommunikation. Mehr Informationen zu Philosophie.ch finden Sie auf www.philosophie.ch/about.

Das vorliegende Themendossier wurde u.a. durch einen finanziellen Beitrag von unseren Crowdfundern ermöglicht:

Jürg Moser, Lukas Haltmeier, Arthur Thommen, Bigi Vitolic Koblet, Andreas Cremonini, Ghislain Guigon, Melanie Altanian, Tobias Stahel, David Sarasin, Margrit Häfliger, Patrick Schneebeil, Fabrizio Fasciati, Nathalie Fernández, Susi Stehle u.a.

Wir danken ganz herzlich für die Unterstützung!

Einleitung

Die AHV stützt sich auf den so genannten Generationenvertrag. Doch was genau beinhaltet dieser Vertrag? Hat er etwas mit Gerechtigkeit zu tun? Diese Fragen werden im vorliegenden Themendossier behandelt: Die philosophischen Aspekte zur Entwicklung der AHV.

Philosophie? Was hat das mit der AHV zu tun? Im folgenden philosophischen Themendossier wird aufgezeigt, dass die AHV durch ihren Grundgedanken des Generationenvertrages zutiefst mit der philosophischen Debatte der Generationengerechtigkeit verknüpft ist. Die Ungenauigkeit des Begriffes des Generationenvertrages kann durch eine Trennung in Gerechtigkeitsansprüche an sich, Verteilungsgerechtigkeit und Ansprüche auf einen minimalen Lebensstandard (Suffizienzgerechtigkeit) eine klarere Sicht auf die zukünftige Entwicklung der AHV eröffnen. Die Jetztpräferenz und die Zukunftsdiskontierung spielen hierbei ebenso eine Rolle wie die Frage nach der Rechtfertigung der Institution an sich.

Die idealen Normen der vorgestellten Theorien zeigen auf, dass Praxisnormen, die sich nicht auf eine klare Grundlage stützen, nur unzulänglich Klarheit schaffen, in welche Richtung die AHV sich entwickeln könnte, sollte oder müsste. Denn eine Verteilungsgerechtigkeit hat für beide Seiten zu funktionieren: Nicht nur den Beitragszahlenden oder den -empfängern kommen Rechte und Pflichten zu, sondern beiden Parteien.

Das vorliegende Themendossier hat nicht den Anspruch, Lösungsvorschläge zu unterbreiten, sondern möchte zeigen, dass

eine systematische und analytische Rechtfertigung der Grundgedanken der AHV durchaus neue Entwicklungsmöglichkeiten andeuten kann.

Wie dies in den philosophischen Debatten üblich ist, wird auch hier Fortschritt durch Diskurs mit Argumenten und Gegenargumenten erreicht. Das Einnehmen einer Geisteshaltung, die keine Diskussionen zulässt, verunmöglicht den philosophischen Fortschritt. Das Themendossier wirft deshalb auch offene Fragen auf, die es nicht vorschnell zu beantworten gilt.

Die finanziellen Entscheidungen, die bei Reformen der AHV zu treffen sind, sollten der Möglichkeit nach das reflektieren, was die AHV als Institution anzustreben hat. Die Bezugnahme auf den Generationenvertrag allein scheint nicht auszureichen, wenn sich ein Misstrauen gegenüber der finanziellen Entwicklung der AHV manifestiert. Somit möchte das vorliegende Dossier Denkanstösse geben, wie sich die AHV als gerechte Institution orientieren kann. Eine breite Debatte in der Öffentlichkeit über den Sinn und Zweck der Teilbereiche des Generationenvertrages kann dabei nur förderlich sein. Die philosophischen Perspektiven könnten hierbei hilfreich sein, eine analytische Herangehensweise zu fördern.

Woher rührt der soziale Gedanke der AHV?

Der Internetauftritt der AHV beantwortet die Frage, welcher Grundgedanke hinter der AHV steht, folgendermassen:

„*Solidarität*. Die AHV basiert in erster Linie auf der Solidarität zwischen den Generationen: Die laufenden Renten werden durch die so genannte aktive Bevölkerung finanziert. Dies im Vertrauen darauf, dass spätere Generationen das Gleiche tun und das Werk weiterführen werden. Diese Solidarität zwischen den Generationen wird auch Generationenvertrag genannt.

Aber die Solidarität in der AHV geht noch weiter: Besserverdienende unterstützen schlechter gestellte Versicherte. Sie entrichten mehr Beiträge, als zur Finanzierung ihrer eigenen Rente nötig wäre, während wirtschaftlich schlechter Gestellte mehr Leistungen beziehen, als es ihren Beiträgen entsprechen würde. So findet ein Ausgleich zwischen Arm und Reich statt.“ (2)

Wir erfahren, dass die AHV gleich mehrere philosophische Themen zur Grundlage hat: Solidarität, Vertrauen, Generationenvertrag und Verteilungsgerechtigkeit, also den Ausgleich zwischen Arm und Reich.

Alle diese einzelnen Schlagwörter stellen in der Philosophie eigene Forschungsge-

biete dar: Publikationen, Vorträge und Seminare werden zu jedem einzelnen dieser Themen angeboten. Im vorliegenden Themendossier möchten wir uns jedoch auf die Zukunftsperspektive der AHV beschränken.

Der sog. *Generationenvertrag* (4) wird auf den *Gesellschaftsvertrag* (5) zurückgeführt, der im 18. Jahrhundert u.a. durch den französisch-schweizerischen Philosophen Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) entwickelt wurde und durch John Locke (1632–1704) (6) inspiriert war. Der *Gesellschaftsvertrag* gemäss Rousseau bezeichnet den Zusammenschluss der Menschen zu einer Gemeinschaft: Um eine gesellschaftliche Ordnung zu ermöglichen, gibt jeder Mensch seine natürliche Freiheit auf. In Rousseaus Vorstellung ist diese natürliche Freiheit als vollumfängliche zu verstehen, womit bspw. auch Raub und Mord als Ausübungen von natürlichen Freiheiten verstanden wurden.

In Verbindung mit dem Generationenvertrag bedeutet das en Gros, dass jede einzelne Person durch die Aufgabe einer aktuellen Freiheit – in diesem Fall die Verfügungsgewalt über das gesamte Einkommen – eine Leistung von der Gemeinschaft erhält, sprich, wie bei der AHV, eine zukünftige Rente im Alter.

Die Geschichte der AHV

„Die Entstehung der AHV geht auf das Jahr 1925 zurück, als das Stimmvolk einem Verfassungsartikel zur Schaffung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung zustimmte: Am 1. Januar 1948 schliesslich trat die AHV in Kraft; die ersten Renten wurden ausbezahlt.“ (1)

„Die wichtigste Einnahmequelle der AHV sind die Beiträge der Wirtschaft, der Arbeitgeber, der Versicherten und des Bundes. Seit 1. Januar 1999 wird zudem ein Teil der Mehrwertsteuer für die Finanzierung der AHV erhoben.

Die AHV wird nach dem so genannten *Umlageverfahren* finanziert. Das heisst: Die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also „umgelegt“. Im Unterschied zur beruflichen Vorsorge oder zum Sparbüchlein wird damit bei dieser Finanzierungsart nicht über Jahre gespart. Die AHV gibt stattdessen etwa aus, was sie jährlich einnimmt.“ (3)

Die viel diskutierte Zukunft der AHV, eine Frage der Philosophie?

In den Medien häufen sich in den letzten Jahren die Meldungen quer um den Globus von zukünftig zahlungsunfähigen Rentenkassen. Nicht nur in der Schweiz, auch bspw. in den USA und Deutschland, ist die Zukunft der Altersvorsorge ein viel diskutiertes Thema.

Die Bundesverwaltung veröffentlichte im Mai 2011 folgende Informationen zu den Finanzperspektiven der AHV:

- „Die Versicherungstätigkeit der AHV, das so genannte Umlageergebnis, wird in ein paar Jahren defizitär.
- Dieses Defizit der Versicherungstätigkeit wird ca. 2020 eine Grössenordnung erreichen, die nicht mehr durch den erwartbaren Anlageerfolg auf dem Fondsvermögen aufgefangen werden kann. Der AHV-Ausgleichsfonds wird somit ab ca. 2020 zu schmelzen beginnen.“ (7)
- „Damit die Umlageergebnisse der AHV bis 2030 ausgeglichen gehalten werden können, sind also voraussichtlich, je nach wirtschaftlichem Verlauf, zusätzliche Einnahmen oder Einsparungen zwischen 5.6 und 11.7 Mrd. Franken notwendig.“ (8)

“Wir dürfen nie vergessen, daß die Zukunft zwar gewiß nicht in unsere Hand gegeben ist, daß sie aber ebenso gewiß doch auch nicht ganz außerhalb unserer Macht steht.”

*Epikur
Philosophie der Freude*

Aber was haben diese harten Fakten, abgesehen vom Ursprung der AHV und dem Generationenvertrag, mit Philosophie zu tun? Inwiefern kann die Philosophie bezüglich der Finanzzukunft der AHV etwas ausrichten? Haben finanzielle Überlegungen überhaupt etwas mit Philosophie zu tun?

Diese beiden Fragen müssten mit ‚Ja‘ beantwortet werden, erkennt man an, dass unsere Entscheidungen darüber, wie wir etwas machen wollen, gut begründet sein wollen – im Speziellen bei Finanzentscheidungen.

Weiterführende Zeitungsartikel:

- Die AHV braucht mehr Ausländer (20 Minuten, 24.2.2012) (9)
- Die Politik soll sich zu AHV-Reformen zwingen (Tagesanzeiger, 31.07.2012) (10)
- Wie sich das AHV-Loch stopfen liesse (Tagesanzeiger, 21.7.2012) (11)
- Die AHV ist trotz Defiziten noch risikofähig (NZZ, 4.2.2011) (12)



Einordnung der Generationengerechtigkeit

Der Bezug zur Philosophie: Die Reflexion über Gerechtigkeit zwischen den Generationen als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der AHV könnte die Perspektive auf neue Lösungswege eröffnen. Es lohnt sich daher aufzuzeigen, welche Theorien es zur Generationengerechtigkeit gibt und in welche Richtung sie weisen.

Die Philosophie untersucht traditionsgemäss zuerst den Gegenstand an sich: Was sind Generationen? Was ist Gerechtigkeit? Wie und wo lässt sich das Thema in die philosophische Debatte einordnen?

Für den Begriff der *Generation* bietet sich hinsichtlich der AHV-Problematik eine einfache Definition an: Eine Generation stellt diejenige Personengruppe dar, die in die AHV einzahlt, die andere Generation stellt diejenige Personengruppe dar, die von der AHV Leistungen empfängt. Damit keine vereinfachte Vorstellung von "die Jungen" resp. "die Alten" entsteht, müssen wir jedoch beachten, dass die gegenwärtig einzahlende Generation in der Zukunft (hoffentlich!) der leistungsbeziehenden Generation angehört. Von zukünftigen Generationen sprechen wir, wenn wir die noch nicht zur Welt gekommenen Personen meinen.

Um der Geschichte und der Spannweite des Begriffes *Gerechtigkeit* gerecht zu werden, werden Teilaspekte gewisser Gerechtigkeitstheorien im folgenden Kapitel erörtert. Ein guter Ansatz zur Begriffserklärung stellt die folgende Definition dar:

„Der Begriff der Gerechtigkeit bezeichnet einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, in dem es einen angemessenen, unparteilichen und einforderbaren Ausgleich der Interessen und der Verteilung von Gütern und Chancen zwischen den beteiligten Personen oder Gruppen gibt.“ (14)

Die philosophische Diskussion der Generationengerechtigkeit lässt sich der politischen Philosophie zuordnen, wird jedoch auch in der Umweltethik und anderen Bereichen der angewandten Ethik geführt.

Die politische Philosophie befasst sich hauptsächlich mit Themen der Staats- und Rechtsphilosophie, bearbeitet aber als Teil der praktischen Philosophie auch Fragen der Gegenwartsanalyse und Handlungstheorie.

Inwiefern hat der Begriff der Generationengerechtigkeit eine ethische Dimension? Und was ist *Ethik*?

„Die Ethik (oder Moralphilosophie) bildet dasjenige Arbeitsgebiet der Philosophie, in dem es um die Analyse von Begriffen und die kritische Prüfung von Behauptungen und Argumenten geht, die das (moralisch) Richtige und Gute betreffen. (...) In der normativen (oder substantiellen) Ethik geht es um die Formulierung und Diskussion von moralischen Theorien und Prinzipien, die eine allgemeine Antwort auf die Frage geben, wie wir handeln und leben sollen. Die angewandte Ethik beschäftigt sich mit den moralischen Aspekten von spezifischen Praktiken, Einrichtungen und Regelungen.“ (15)

Der Begriff der *Generationengerechtigkeit* liegt somit an der Schnittstelle von sozialen und politischen Fragestellungen der Philosophie und wurde stark durch John Rawls (1921–2002) geprägt.

Den Begriff der Generationengerechtigkeit kann man folgendermassen umschreiben:

„Gegenwärtig und zukünftig lebende Menschen haben gleichermassen das Interesse, die benötigten Ressourcen vorzufinden, um ihr Leben bestreiten zu können. Haben zukünftige Generationen gleich grosse oder grössere Chancen darauf, diese Ressourcen vorzufinden wie die heutige Generation, spricht man von Generationengerechtigkeit.“ (16)

Philosophisches Glossar

Auf der vorletzten Seite des Themendossiers finden Sie ein philosophisches Glossar zu den folgenden Begriffen:

- *Philosophie*
- *Solidarität*
- *Umlageverfahren*
- *Generation*
- *Gerechtigkeit*
- *Ethik*
- *Generationengerechtigkeit*
- *Gesellschaftsvertrag*
- *Generationenvertrag*
- *Freiheit*
- *Pflicht*
- *Staatsphilosophie*
- *Rechtsphilosophie*
- *praktische Philosophie*

Auf Philosophie.ch finden Sie weitere Begriffe verlinkt zu den einschlägigen Quellen.



Generationengerechtigkeit?

Bevor die AHV eingeführt wurde, war es üblich, dass die Eltern im Alter durch ihre Kinder versorgt wurden und diese wiederum im Alter durch ihre eigenen Kinder. Diese Konstellation lässt sich – wie bei der AHV – als Generationenvertrag verstehen.

Heutzutage ist dieses System auf die staatliche Ebene verschoben: „Ein jeder zahlt die Rente seiner Vorgängergeneration, und erwartet, dass im Gegenzug seine Nachfolgeneration seine Rente zahlen wird.“ (17) Dieses sog. Umlagesystem kann jedoch in ein Ungleichgewicht geraten, wenn es mehr Rentenbeziehenden gegenüber eine gleichbleibende oder gar sinkende Zahl von Beitragszahlenden gibt. Genauso kann auch die längere Dauer des Rentenbezugs einen Effekt haben. Welche Bedeutung hat das für den Generationenvertrag? Wenn sich also im Jahr 2012 die Frage stellt, ob ab 2020 das Umlageverfahren noch funktioniert und weniger Beiträge in die AHV eingezahlt werden als ausgezahlt werden, kann man da noch erwarten, dass bspw. 2060 überhaupt noch Renten gezahlt werden können? Wie ungerecht ist das für die heutigen Beitragszahlenden?

Der heutige Generationenvertrag ist der in der umlagefinanzierten Rentenversicherung geltende Grundsatz, dass die im Arbeitsleben stehende Generation die Renten für die Generation der Rentner erarbeitet. Der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung im Jahr 2008 stellte fest, dass „der Prozentsatz der Steuerpflichtigen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, bei den 55–59-Jährigen besonders tief (unter 10 %) und deutlich höher am Anfang und am Ende des Erwachsenenlebens ist. Unter geringen finanziellen Mittel läuft in diesem Bericht die Grenze unter 30'600 Franken pro Jahr für eine Person oder unter 45'900 Franken für ein Paar Gesamteinkommen.“ (18) Hieraus kann man einerseits schlussfolgern, dass die heutige AHV sehr gut funk-

tioniert, sich jedoch auch fragen, ob

- „die Rahmenbedingungen für junge Familien, Alleinerziehende oder Alleinstehende verändert werden [sollten], damit sie ihr Erwerbseinkommen erhöhen können?
- die Generationensolidarität bei der Finanzierung der AHV mit einem Solidaritätsbeitrag der Gruppe der Rentner/innen ergänzt werden [soll]?“ (19)

Die zeitliche Dimension ist eine wesentliche Grösse hinsichtlich der zukünftigen Gerechtigkeit sowie der Bewertung von zukünftigem Nutzen. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass je grösser die Zeitspanne ist, umso weniger Verantwortung der Mensch im Jetzt zu tragen bereit ist. In der Philosophie wird diese zeitliche Dimension unter dem Stichwort „Zeitpräferenz“ in der Zukunftsethik diskutiert. „Unter der Leitung der Vernunft werden wir ein grösseres künftiges Gut einem geringeren gegenwärtigen und ein kleineres gegenwärtiges Übel einem grösseren künftigen vorziehen“, womit also eine Jetzt-Präferenz gemäss dem Philosophen Spinoza (1632–1677) ein Fall von reiner Irrationalität ist. (20)

Andere Philosophen weisen in Bezug auf den Nutzen und der Gerechtigkeit von Ressourcen für zukünftige Generationen darauf hin, dass diese keine Träger von Rechten oder sonst irgendetwas sind, da sie heute nicht existieren. (21) (Sog. Nicht-Identitätsproblem) Was aber gegen diese Haltung spricht, ist, dass zwar zukünftige Generationen heutzutage keine Rechte haben, jedoch aber in der Zukunft sehr wohl Träger von Rechten sein können und unsere heutigen Entscheidungen ihre Interessen betreffen können. (22)

In den Wirtschaftswissenschaften wird die Zukunft ebenfalls berücksichtigt und zwar mittels der Zukunftsdiskontierung, die axiomatisch, also beweislos vorausgesetzt wird.

Die Zukunftsdiskontierung bemisst, wie sich der gegenwärtige Wert bis zu einem zukünftigen Zeitpunkt vermindert hat. Auffallend ist, dass es sich um eine *Diskontrate* handelt, also eine Wertminderung vorausgesetzt wird. (23) Mehr hierzu findet man im Buch von Dieter Birnbacher "Verantwortung für zukünftige Generationen" im Kapitel Zukunftsbewertung.

Lässt sich Zukunftsverantwortung realisieren?

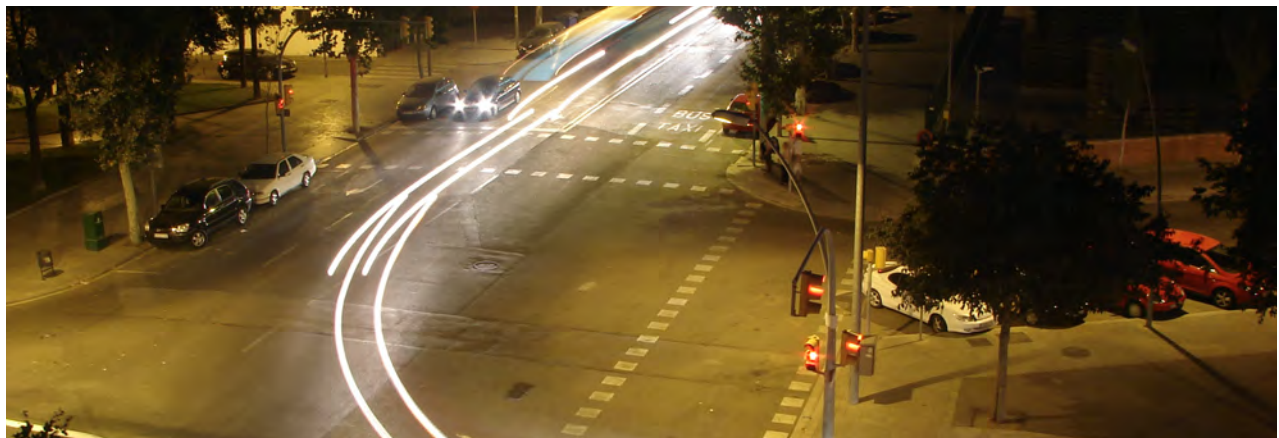
In der Präambel der Bundesverfassung der Schweiz findet man den Satz, dass die Schweizer Bundesverfassung auch „im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen (...)“ (24) hervorgebracht wurde. Offensichtlich ist die Generationengerechtigkeit einer der Massstäbe bei der Umsetzung unserer Verfassung, woraus sich ergibt, dass auch die Frage der Entwicklung der AHV gemäss diesen

werden. Trotzdem soll hiermit eine der Grundfragen nochmals gestellt werden, ob eine Realisierung von Zukunftsverantwortung und Generationengerechtigkeit ggf. als Einschränkungen in der Gegenwart zukünftigem Wohlergehen zuliebe grundsätzlich vertretbar sind oder von vornherein für zukünftige Generationen keine gegenwärtigen Einschränkungen erlaubt werden dürfen.

Der Bezug zur Schweizer AHV erleichtert uns diese Frage, da sie anhand des Modells des Generationenvertrags aufgebaut ist und somit schon jetzt mit einem ‚Ja‘ beantwortet werden kann.

Auf den kommenden Seiten sollen verschiedene philosophische Ansätze zur Generationengerechtigkeit aufgezeigt werden.

Es wird deutlich werden, dass es sehr verschiedene Auffassungen von Generationengerechtigkeit gibt und eine klare Abgrenzung der verschiedenen theoretischen Grundlagen weiterhin zur Diskussion steht.



Massstäben beantwortet werden sollte. Neben dieser demokratischen Frage stellt sich jedoch noch eine weitere: Wie lässt sich eine Zukunftsverantwortung in unserem gegenwärtigen System von Marktpreisen realisieren? „Dieses System bewertet die zukunftsrelevanten Ressourcen nicht nach zukunftsethischen Kriterien, sondern durch das Wechselspiel von aktuellem Angebot und aktueller Nachfrage.“ (25)

Diese zwei Gesichtspunkte greifen stark ineinander und können nur durch eine Auseinandersetzung, die viele Wissenschaftsbereiche umfasst, gegeneinander aufgewogen

Folgende Theorien sollen auf den kommenden Seiten in einem Überblick dargestellt werden:

- *Intergenerationeller Nutzensummenutilitarismus*
Einschub: ausgleichende / austeilende Gerechtigkeit
- *Rawls' Generationengerechtigkeit*
- *Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit*
- schwache / starke Suffizienzgerechtigkeit

Intergenerationeller Nutzensummenutilitarismus

Utilitarismus? Diese breit diskutierte ethische Theorie wird seit dem 18. Jahrhundert ständig weiter entwickelt und besagt, dass die Richtigkeit einer Handlung daran zu messen ist, wieviel Glück oder Wohlergehen (Nutzen) sie den Betroffenen bringt. Dieser Nutzen ist als absolute Grösse zu verstehen: „Nutzen“ ist das Ausmass des von einer Handlung bewirkten Glücks oder Wohlbefindens.“ (26) Der Nutzensummenutilitarismus befasst sich mit der Steigerung des Gesamtnutzens aller Betroffenen. Gegenteilig hierzu steht der Durchschnittsnutzenutilitarismus, der die Steigerung des Nutzens pro Kopf als Kriterium festlegt. (27) Der intergenerationelle Nutzensummenutilitarismus wurde durch Dieter Birnbacher folgendermassen beschrieben:

„Die Verantwortung für die Zukunft gründet auf dem zukünftig Guten oder Schlechten, das durch ein Handeln in der Gegenwart bewirkt oder verhindert werden kann.“ (28)

Wie begründet sich diese Ansicht, die von einem Werturteil ein normatives Urteil ableitet? Birnbacher versucht dies anhand der folgenden zwei Überlegungen:

1. „Die Tatsache, dass eine von je zwei verwirklichtbaren Zukünften nach einer zugrunde gelegten Werttheorie besser ist als eine andere, ist zwar kein

2. Wenn wir überhaupt zu etwas verpflichtet sind, dann sind wir dazu verpflichtet, von je zwei verwirklichtbaren Zukünften die aufs Ganze gesehene bessere zu verwirklichen bzw. nach Kräften zu ihrer Verwirklichung beizutragen.“ (29)

Doch läuft diese Theorie nicht auf das Sprichwort der früheren Siedlergenerationen „Dem ersten der Tod, dem zweiten die Not, dem dritten das Brot“ hinaus? Das beschriebene Prinzip besagt, dass es richtig ist, wenn heute Tausende Elend erleiden müssten, um zukünftige Zehntausende vor noch grösserem Elend zu bewahren. (30) Das heisst, auch wenn eine Ungleichheit zwischen den Generationen entsteht, so ist dies gemäss dem intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus gerecht. Somit stellt sich die Frage, ob eine Fairness, dass Nutzen und Lasten des einzelnen Beteiligten sich anteilmässig entsprechen, überhaupt möglich ist.

Wenn Generationen untereinander einen vergeltenden Ausgleich erhalten würden, wie dies bei der AHV der Fall ist, könnte man wiederum von einer ausgleichenden Gerechtigkeit sprechen, was jedoch dem utilitaristischen Prinzip nicht entspricht.

Ausgleichende Gerechtigkeit kann zwischen gleichgestellten Subjekten bestehen. Im Gegensatz hierzu steht die *austeilende Gerechtigkeit*, die zwischen ungleichen



schlechthin zwingender Grund, die bessere zu verwirklichen, ist aber dennoch der bestmögliche Grund, den man dafür haben kann, die bessere statt der schlechteren zu verwirklichen, wenn man überhaupt zu der Verwirklichung einer bestimmten Zukunft beitragen will.

Subjekten wie bspw. dem Staat und den Bürgern herrschen kann.

Für den Utilitarismus kann diese Form von ausgleichender Gerechtigkeit aber nicht als Moralprinzip gelten, da sie keinen Ansatzpunkt als idealethische Norm bietet und keine Orientierung dafür, welche Entscheidung als richtige Entscheidung zu bewerten ist. (31)

Rawls' Generationengerechtigkeit

Die Rawls'sche Gerechtigkeitstheorie (John Rawls 1921–2002) stellt einen Gegenpol zum Utilitarismus dar. „Gerechtigkeit als Fairness unterscheidet sich dadurch von utilitaristischen Theorien, dass nicht die Maximierung des Allgemeinnutzens als oberstes Bewertungskriterium von Institutionen dient. Vielmehr nimmt in der Konzeption von Rawls der Gedanke, dass jedes einzelne Gesellschaftsmitglied den Gerechtigkeitsgrundsätzen unter dem Gesichtspunkt seines eigenen Wohlergehens zustimmen können muss, eine zentrale Stellung ein.“ (32)

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Theorie ist daher, dass jede Person in einer Position des Nicht-Wissens – sprich ohne jegliche Information über sich selbst, ihre Umstände oder Sonstiges, welche ihre Position beeinflussen würden – die Prinzipien einer Gerechtigkeitstheorie wählen würde. Somit

Das erste Prinzip (...) hat Vorrang vor dem zweiten; ausserdem hat im zweiten Prinzip die faire Chancengleichheit Vorrang vor dem Differenzprinzip.“ (33)

In Bezug auf die Diskussion der Gerechtigkeit zwischen Generationen begrenzt sich Rawls auf das Thema des Sparens. Seiner Auffassung nach ergeben sich zwei Stadien:

Solange die Menschen in einem System von ungerechten Institutionen leben, haben sie die Pflicht zu sparen, um den zukünftigen Generationen gerechte Institutionen zu ermöglichen. Sobald gerechte Institutionen geschaffen wurden, sind weitere Sparmassnahmen nicht nötig. (34)

Hierzu stellen sich mehrere Fragen:

Hat Rawls daran gedacht, dass, wenn die Bevölkerung ständig wächst, ein fortwährendes Sparen durchaus angebracht sein könnte, um der grösseren Anzahl Menschen gerechte Institutionen weiterhin garantieren



wäre eine Wahl von fairen Prinzipien ohne Einfluss von Vorurteilen und persönlichen Präferenzen möglich.

John Rawls formulierte die Gerechtigkeitsprinzipien folgendermassen:

1. „Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.“
2. Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offen stehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den grössten Vorteil bringen (Differenzprinzip).

zu können? (35) Und müssen, damit die gerechten Institutionen tatsächlich funktionieren können, die Grundbedürfnisse der Menschen gedeckt sein? (36) Ansonsten wäre es ihnen kaum möglich, ihre eigenen Rechte und Freiheiten ausüben zu können. Rawls spricht dieses Thema zwar bejahend an, es bleibt jedoch offen, ob er hiermit eine Art Suffizienzgerechtigkeit vertritt, die somit seiner Theorie zu Grunde liegen würde.

Kleines Gedankenexperiment zu Rawls:

- Könnte man sagen, dass die AHV eine derjenigen gerechten Organisationen ist, wie Rawls sie vorschlägt?
- Wie verbindet Rawls das Sparen mit seiner Theorie zur Gerechtigkeit?
- Wie würde die AHV aussehen als ideale und gerechte Institution?

Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit

Suffizienz bedeutet soviel wie “ausreichend” und Suffizienzgerechtigkeit also, dass allen Menschen ein gewisser (ausreichender) Lebensstandard garantiert werden soll.

Auf Grund des Nicht-Identitätsproblems (siehe “Zeitliche Dimension” auf S. 8) sowie der Unsicherheit bezüglich der Konsequenzen unseres Handelns auf das Leben der zukünftigen Generationen, lassen sich starke Argumente für eine intergenerationale Suffizienzgerechtigkeit ableiten. Doch zuerst sollen zwei Spielarten der Suffizienzgerechtigkeit vorgestellt werden, damit klar wird, was unter Suffizienzgerechtigkeit zu verstehen ist.

Die *schwache* Suffizienzgerechtigkeit orientiert sich an der sog. Vorrangssicht, die Derek Parfit (*1942) prägte: „Personen zu begün-

stigen ist wichtiger, je schlechter es ihnen geht, je mehr Personen begünstigt werden können und je grösser die in Frage stehende Begünstigung ist.“ (37) Diese Auffassung kann auch „als eine qualifizierte Vorrangssicht verstanden werden: Sie behauptet, das Gewicht, das der Besserstellung derer gegeben werden sollte, denen es nicht gut geht, nehme auf einen Schwellenwert des Wohlergehens hin auf Null ab, wenn es nämlich Personen gut genug geht, während die Vorrangssicht als solche annimmt, das sei nur für das Niveau von Wohlergehen der Fall, wo das Wohlergehen von Personen absolut perfekt ist, also schlicht nicht mehr verbessert werden kann.“ (38)

Die *starke* Suffizienzgerechtigkeit unterscheidet sich hiervon anhand des Vorrangs der Personen, deren Wohlergehen unterhalb des Schwellenwerts liegt und die, je schlechter es ihnen geht, umso mehr begünstigt werden müssen. (39)

Ein Argument für die Konzeption der intergenerationalen Suffizienzgerechtigkeit liegt in Bezug auf das Nicht-Identitätsproblem darin, dass die Forderungen an heutige Personen, für zukünftige Lebende eine Besserstellung zu erreichen, übertrieben sind, wenn dadurch ihr eigener Lebensstandard unter einen gewissen ausreichenden Schwellenwert sinkt. (40) Das Wohlergehen und der Lebensstandard von zukünftigen Generationen lässt sich nicht ohne weiteres mit dem heutigen vergleichen, da diese eine (aus unserer Sicht zukünftige) technologische Entwicklung sowie auch andere politische Strukturen durchleben als wir. (41) „Diese Probleme sind aber nicht so gross, nehme ich an, dass wir nicht wissen könnten, was zukünftig Lebenden geschuldet ist, damit sie einen Suffizienzschwellenwert erreichen.“ so Lukas Meyer. (42)



Wie wir gesehen haben, ist die Theorie der Suffizienzgerechtigkeit ebenfalls diskutabel und kann in verschiedenen Ausprägungen verstanden werden.

Hat die AHV denn ebenfalls eine Suffizienzaufgabe, einen minimalen Lebensstandard zu gewährleisten? Dieser Frage ist grundsätzlich zuzustimmen, auch weil die AHV-Rente durch Ergänzungsleistungen zu einem minimalen Lebensstandard aufgerundet wird, wenn die Rente alleine nicht ausreicht. Der soziale Gedanke der AHV hat aber tatsächlich mit Suffizienz zu tun, da – zumal als die AHV gegründet wurde – es darum ging, Altersarmut zu vermeiden. Ein derartiger Schwellenwert, wie die Theorien der Suffizienzgerechtigkeit ihn vorsehen, ist in der Schweiz durch die Definition der Armutsgrenze und die entsprechenden Sozialleistungen des Staates gegeben. Im Jahr 2010 betrug die Armutsgrenze rund 2243 Franken pro Person im Monat. (43)

Interview zur Generationengerechtigkeit mit Prof. Dr. F. Cheneval

Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen der zukünftigen Entwicklung der AHV und der Philosophie? Welchen Nutzen hat die Philosophie?

Zahlreiche Debatten der politischen Philosophie spielen für die Zukunft dieses Sozialwerks eine Rolle. Es geht um „sufficiencyarianism“ und Armutsverhinderung bei der Festlegung der Mindestrente; es geht um distributive Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Alters- und Einkommenschichten bei der Festlegung des Umlage- und Umverteilungsfaktors; es geht um intergenerationelle Gerechtigkeit bei der Frage der Sanierung der AHV aus der Staatskasse, womöglich zu Lasten künftiger Generationen; es geht um das Selbstverständnis der Schweiz als Solidargemeinschaft bei der Zustimmung zur AHV; es geht um den gerechten Umgang mit der in der Schweiz arbeitenden ausländischen Bevölkerung. Die AHV ist zum Glück nicht auf Schweizer Staatsbürger beschränkt, es profitieren alle Erwerbstätigen. Die Zukunft der AHV ist ein facettenreiches Anwendungsbeispiel der politischen Philosophie.

Ist der Bezug zur Generationengerechtigkeit in der Präambel der Bundesverfassung auf eine spezifische Theorie der Generationengerechtigkeit bezogen?

Es ist von Verantwortung für künftige Generationen die Rede. Damit wird entgegen den philosophischen Theorien, die das Gegenteil behaupten, eine solche Verantwortung anerkannt. Die Bundesverfassung geht also implizit vom „threshold conception of harm“ in Bezug auf künftige Generationen aus. Die AHV betrifft die philosophischen Theorien der intergenerationellen Gerechtigkeit aber nur indirekt, denn umgelagert wird in der AHV zwischen lebenden Menschen. Wenn wir die AHV als eine soziale Errungenschaft betrachten, wird die Nachhaltigkeit der AHV gemäss Präambel zu einer moralischen Pflicht.



Prof. Dr. Francis Cheneval ist Professor für Politische Philosophie an der Universität Zürich.

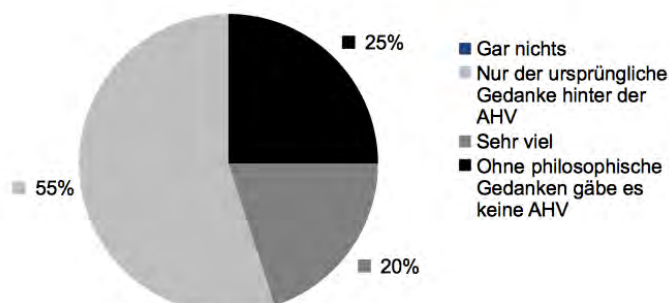
Müssen wir dementsprechend die AHV aufrechterhalten oder gäbe es Alternativen?

Die nachhaltige Finanzierbarkeit der AHV oder eines äquivalenten Systems sollten wir sichern. Dazu gibt es viele Möglichkeiten mit verschiedenen gerechtigkeitsrelevanten Aspekten. Die Lockerung der Immigration bietet Entlastung, eine 10 Mio.-Schweiz ist möglich. Die Kürzung der Leistungen belastet die Bezüger als ehemalige Zahler u.U. unverhältnismässig. Die Finanzierung aus Steuern führt zur Frage, welche Steuern in welcher Höhe dafür geeignet sind. Nebst Erhöhung von Konsumsteuern auf Tabak und Alkohol wären die Schenkungs- und Erbschaftssteuer eine Möglichkeit, sie würde aber gerade von den grossen Vermögen, für die sie gedacht ist, leicht umgangen und würde Besitzer kleinerer Unternehmen treffen. Die Erhöhung des Rentenalters ist eine gangbare Lösung, muss allerdings differenziert vorgenommen werden, damit Menschen, die besonders harte Arbeit leisten nicht benachteiligt werden. Nicht in Frage kommt die Finanzierung der AHV durch Schulden. Diese gehen auf Kosten künftiger Generationen und werden in absehbarer Zeit untragbar. Den grossen Wurf einer fundamentalen Alternative zur AHV sehe ich nicht. Das bedingungslose Grundeinkommen wäre es nur, wenn es anstelle aller Sozialversicherungen eingeführt würde, was ich für ungerecht und unrealistisch halte.

Kleine Umfrage zur AHV & Generationengerechtigkeit

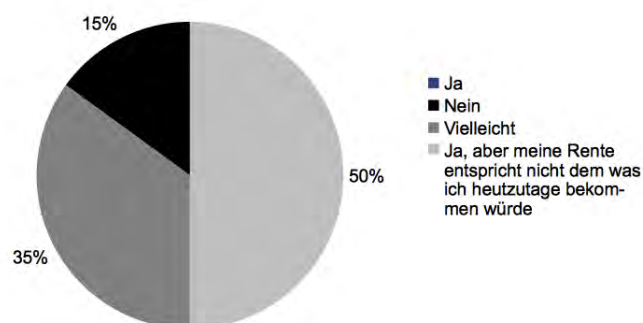
Was hat die AHV und deren Zukunft mit Philosophie zu tun?

Keiner der Teilnehmenden antwortete, dass die AHV und deren Zukunft überhaupt nichts mit Philosophie zu tun hat. Knapp mehr als die Hälfte meint, dass nur der ursprüngliche Gedanke hinter der AHV etwas mit Philosophie zu tun hat.



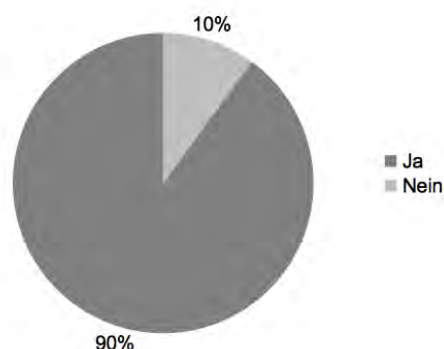
Denkst Du, dass die AHV noch existiert, wenn Du in Rente gehst?

Keiner der Teilnehmenden antwortete mit einem eindeutigen Ja. 85% der Teilnehmenden gehen davon aus, dass die AHV eventuell noch existiert, wenn sie selbst in Rente gehen. Die Hälfte der Teilnehmenden erwartet, dass ihre zukünftige Rente nicht dem entspricht, was sie heutzutage erhalten würden.



Kannst Du Dir unter dem Begriff der Generationengerechtigkeit etwas vorstellen?

90% der Teilnehmenden können sich unter dem Begriff der Generationengerechtigkeit etwas vorstellen. 10% können sich unter dem Begriff nichts vorstellen.



Diese Umfrage ist mit 23 Teilnehmenden nicht repräsentativ, ihre Ergebnisse sollen jedoch ein eventuelles Stimmungsbild der 25-40-Jährigen abgeben.

Wir erkennen an diesen Aussagen, dass ein klares „Ja“, es wird die AHV noch geben, wenn ich in Rente gehe“, nicht festgestellt wurde. Der Bezug zur Philosophie wird der AHV hingegen klar zugestanden und ist besonders in Zusammenhang mit der Aussage über den Begriff der Generationengerechtigkeit interessant: Die Teilnehmenden scheinen zum überwiegenden Teil ein Bewusstsein dafür zu haben, dass die AHV mit Generationengerechtigkeit in Verbindung zu bringen ist. Der soziale Grundgedanke hinter der AHV ist schliesslich auch derjenige Grund, weshalb die AHV eingerichtet wurde und spiegelt im Groben die Funktionsbereiche der AHV wider.

AHV & Generationengerechtigkeit!

Der Generationenvertrag birgt viele Teilaspekte in sich, die von einer Verteilungsgerechtigkeit über andere Gerechtigkeitsvorstellungen bis hin zu Suffizienzgerechtigkeit reichen. Verliert das Volk das Vertrauen in den Generationenvertrag, wenn die AHV finanziell in Schwierigkeiten gerät?

Wie wir anhand der Theorien zur intergenerationellen Suffizienzgerechtigkeit, der Rawlsschen Generationengerechtigkeit und des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus gesehen haben, handelt es sich um Teilaspekte der Generationengerechtigkeit, die im Begriff des Generationenvertrags unausgesprochen mitschwingen.

Ähnlich argumentiert auch Thomas Distel, der an der Universität Bern im Jahr 2009 seine Masterarbeit zum Thema "Gerechtigkeit in der Altersvorsorge" vorgelegt hat: „Für die Gesellschaftsmitglieder kann die rhetorische, öffentliche Berufung auf einen solchen fiktiven Kontrakt ein mögliches Element für ihr Vertrauen in intergenerationelle Einrichtungen darstellen. Sollte aber durch irgendwelche Faktoren dieses Vertrauen und die Bereitschaft zur Mitwirkung an den Einrichtungen des Generationenvertrages schwinden, würde eine Berufung auf denselben wohl kaum ausreichen, um Leistungen zu erzwingen. Die Nachteile des Vertragsmodells für die gesellschaftliche Generationenbeziehung sind denn auch vor allem in dessen Ungenauigkeit und Generalisierung zu suchen. Die Konzeption eines intergenerationellen Vertrages kann auf unterschiedlichste Weise und mit variablem Inhalt verstanden werden, was alleine

schon der Grund für viele Kontroversen ist. (...) Wenn es also in einer Altersversicherung beispielsweise zu Finanzierungsproblemen kommt, welche zumindest teilweise durch exogene Faktoren verursacht wurden, ist es schwierig zu beurteilen, was der Generationenvertrag eigentlich beinhaltet und welche Veränderungen in dessen Rahmen legitim sein könnten: Welche Leistungen sind grundsätzlich als vertragsrelevant zu betrachten? Sollen Renten oder Beiträge angepasst werden?“ (44)

Und im Weiteren: „So wird gemäss dem Generationenvertrag das Recht auf ein ansprechendes Leben im Alter durch frühere Leistungen erworben, während es durchaus plausibel erscheint, dass zumindest der Anspruch auf eine minimale Versorgung qua Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft bereits gegeben ist. Das Modell überdeckt aber dies und erschwert die Unterscheidung in generelle Ansprüche und Ansprüche, die aus einer Tauschbeziehung resultieren.“ (45)

Wir erkennen, dass die differenzierte Sicht auf den Begriff der Generationengerechtigkeit an den Tag bringt, dass die einzelnen Teilaspekte der AHV in der Praxis nicht getrennt werden, was bei einer Umgestaltung der AHV zu Problemen führen könnte.

Die ebenfalls zum Thema AHV & Generationengerechtigkeit im Jahr 2009 geschriebene Masterarbeit, die die im Themendossier angesprochenen Teilaspekte detailliert behandelt, ist online verfügbar auf www.philosophie.ch/themendossiers.

Verteilungsgerechtigkeit mittels AHV?

Geht man davon aus, dass die AHV sicherstellen soll, dass RentnerInnen ein Mindestlebensstandard garantiert ist, fragt sich, ob solch eine Versicherung grundsätzlich eher als Sozialleistung des Staates zu verstehen ist. Die Schaffung eines Schwellenwertes könnte es der AHV erlauben, diejenigen Personen, die auf Grund ihrer finanziellen Lage speziell empfangsbedürftig sind, gegenüber denjenigen, die wesentlich besser gestellt sind, zu bevorzugen. Diese Option liesse sich sowohl für Empfänger als auch Beitragszahlende einrichten. Dies würde der Suffizienzgerechtigkeit, wie sie auf Seite 12 vorgestellt wurde, entsprechen. Somit würde diese Präferenz der Umverteilung den Ansatz der Verteilungsgerechtigkeit und dem Abschirmen gegenüber der Armutsgrenze vereinen. Liessen sich Beitragserhöhungen gleichzeitig mit der Beitragsbedürftigkeit von denjenigen Personen verrechnen, deren AHV-Rente gegenüber den persönlichen Vermögenswerten eine vernachlässigenswerte Rolle spielt, würde ebenfalls mehr Verteilungsgerechtigkeit geschaffen.

Besteht demnach erst dann eine Generationengerechtigkeit, wenn es unsere Pflicht ist,

eine faire Verteilung, die es allen Generationen erlaubt, einen Mindestlebensstandard zu geniessen, herbeizuführen?

Wir haben also gesehen, dass "Generationenvertrag" an sich kein eindeutiger Begriff ist und die Funktionen der AHV etwas weiter gehen, als einen Austausch zwischen Erwerbstätigen und RenterInnen herzustellen. Die angesprochenen Theorien des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus, der Rawlsschen Generationengerechtigkeit und der intergenerationellen Suffizienzgerechtigkeit sollten zeigen, dass die einzelnen Bestandteile des Generationenvertrags keineswegs festgelegte Grössen sind und ohnehin der Begriff des Generationenvertrags weder bestimmt, wer mit wem einen Vertrag eingeht, noch was dieser Vertrag konkret beinhaltet. Orientiert man sich bspw. an der Argumentation des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus, so liesse sich die AHV auch so gestalten, dass die jetzigen Erwerbstätigen gar in die Armut getrieben werden könnten und dies als gerecht bezeichnet werden könnte, da schliesslich dafür die kommenden Generationen keine Armut mehr zu erleben hätten. Wenn man sich hingegen an der Rawlsschen Theorie orientiert, die sich ebenso mit dem Gerechtigkeitsanspruch auseinandersetzt, kommt man auf eine etwas andere Lösung: Das Sparen steht solange im Vordergrund wie gerechte Institutionen geschaffen und deren Erhalt gesichert werden müssen. Die gerechten Institutionen können jedoch nur genutzt werden, wenn die BürgerInnen tatsächlich über einen Mindestlebensstandard verfügen. Somit wäre eine AHV, die zwar gerecht organisiert ist und funktioniert, trotzdem unnütz, wenn die BürgerInnen deren Funktionalität auf Grund ihrer eigenen Not nicht nutzen können. Dies z.B. wenn die AHV zwar die Renten gemäss dem früheren Einkommen gerecht verteilt, jedoch ein Teil der Beitragsempfänger mit einer Minimal-



rente sich z.B. keine ihrem Lebensstandard als Erwerbstätige entsprechende Wohnung leisten kann. Würde man sich hinter den Rawlsschen Schleier des Nicht-Wissens (siehe Seite 11) denken, hätte man zudem wohl nicht eine dementsprechende Idee des Rentensystems.

Die intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit weist nochmals auf einen weiteren Aspekt hin: Die Bevorzugung von speziell Bedürftigen kann ebenfalls auf verschiedenste Weise vollzogen werden. So kann bspw. mehr Gewicht auf die Anzahl der Betroffenen und die Intensität ihrer Bedürftigkeit gelegt werden. Der Begriff des Generationenvertrages lässt hierzu jedoch keine Aussage zu und erklärt nicht, mit welcher Präferenz die AHV ihre Aufgabe gegenüber den Beitragsbeziehenden, aber auch gegenüber den Beitragszahlenden zu erfüllen hat.

Diese Querverweise sind keineswegs abschliessende Fakten, sie zeigen jedoch auf, dass die philosophische Auseinandersetzung mit dem Thema der Generationengerechtigkeit weitreichender ist als die Definition des Generationenvertrages. Wir sollten uns deshalb fragen, wie es sein kann, dass eine sehr gut funktionierende Organisation wie die AHV ihre Aufgaben erfüllt, ohne dass klar ist, welche Aufgaben sie tatsächlich zu erfüllen hat. Es konnte gezeigt werden, dass die politische Auseinandersetzung mit der AHV bei einer nächsten Revision den Begriff des Generationenvertrages wohl mit sehr fruchtbaren Ergebnissen nochmals neu betrachten sollte. Vielleicht liesse sich das Vertrauen der Bevölkerung besser gewinnen, wenn klarer ist, inwiefern die AHV nicht nur Suffizienz-, sondern auch Verteilungsgerechtigkeit ermöglichen soll.

Es ist klar, dass die vorliegenden Ansätze keineswegs konkrete Lösungsansätze darstellen, aber sie zeigen, dass eine systematische und analytische Rechtfertigung der Grundgedanken durchaus neue Möglichkeiten aufzeigen kann.

Die philosophische Debatte – nicht nur im Bereich der Generationengerechtigkeit – ist dadurch gekennzeichnet, dass verschiedene theoretische Ansätze erst in der Diskussion reifen und keine Schwarz-Weiss-Lösungen zur Verfügung stehen.

“Unsere Einstellung der Zukunft gegenüber muss sein: Wir sind jetzt verantwortlich für das, was in der Zukunft geschieht.”

Karl Raimund Popper

Die oben vorgestellten Theorien stellen zudem grösstenteils ideale Normen dar und sind nicht zu verwechseln mit Praxisnormen. Jedoch sind beide gleichermassen von Bedeutung: „Praxisnormen ohne ideale Normen wären beliebig, ideale Normen ohne Praxisnormen wirklichkeitsfremd. Wenn Praxisnormen nicht als beliebig, sondern als begründet gelten sollen, müssen sie sich aus gültigen idealen Normen herleiten lassen. (...) Eine Welt von idealen Akteuren ist der Traum des Moralisten. Sie ist dadurch bestimmt, dass für alle Handlungssubjekte zwei Beschränkungen, denen nicht-ideale Akteure mehr oder weniger stark unterworfen sind, nicht zutreffen: Erstens ziehen sie aus den von ihnen vertretenen moralischen Prinzipien für jede Entscheidungssituation, mit der sie konfrontiert sind, die (relativ zu diesen Prinzipien) richtigen Konsequenzen, zweitens leiten sie nicht nur die richtigen situationsrelevanten normativen Konsequenzen ab, sondern handeln auch entsprechend.“ (46)

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass eine intensive Auseinandersetzung mit idealen Normen keineswegs eine rein theoretische Angelegenheit ist, die ohne Realitätsbezug bestens funktioniert und dementsprechend keine Anwendung findet in der Wirklichkeit.

Die Zukunft der AHV – eine optimale Ausgestaltung der Altersvorsorge

Mit demographischen Veränderungen kann für die Altersvorsorge ein Reformbedarf entstehen. Am Beispiel der staatlichen Altersvorsorge in der Schweiz haben veränderte demographische Voraussetzungen insbesondere für die AHV eine grosse Bedeutung. Aufgrund der Komplexität der Institution „AHV“ macht es aus philosophischer Sicht grundsätzlich Sinn, bei der Frage nach einer optimalen Ausgestaltung eine Unterscheidung von unterschiedlichen Funktionen dieser Versicherung zu beachten:

1.) Die AHV soll Armut im Alter verhindern durch die Gewährleistung eines minimalen Lebensstandards bzw. einer minimalen Versorgung mit Grundgütern.

2.) Die AHV ist eine staatliche Verpflichtung zur Verteilung des Einkommens zwischen den verschiedenen Lebensphasen aller Bürger, d.h. von der erwerbstätigen Phase ins Alter. In dieser Funktion erfüllt sie einen ähnlichen Zweck wie die 2. Säule der beruflichen Vorsorge, wenn auch mit dem sogenannten „Umlageverfahren“ durch eine andere Verfahrensweise.

3.) In der AHV steckt wegen der komprimierten Renten-Bezugsskala zusätzlich ein starker Umverteilungseffekt zwischen Personen mit höherem und Personen mit tieferem Einkommen.

Diese Funktionen können in der Rechtfertigung voneinander unabhängig betrachtet werden. Die aktuelle Vermischung dieser Funktionen in einer einzigen Institution hat historische Gründe und sollte für die Frage nach der optimalen Ausgestaltung einer staatlichen Altersvorsorge nicht vorausgesetzt werden. Im heutigen 3-Säulensystem der Altersvorsorge ist die AHV zudem nicht mehr die einzige staatlich organisierte Vorsorgeform.

Wenn man die drei Funktionen betrachtet, zeigt sich für die AHV folgendes:

- Die Aufgabe der Gewährung der für ein Existenzminimum nötigen Mittel wird von der AHV über weite Strecken erfüllt. Letzten Endes wird sie aber gerade bei den ärmsten Rentnern von den Ergänzungsleistungen zur AHV wahrgenommen. Denn die Rentenleistungen der AHV reichen alleine nicht zur Erfüllung eines anerkannten Suffizienzstandards aus, wenn keine zusätzlichen Einnahmequellen bestehen.

- Die AHV hat eine bestimmte Wirkung bei der Verteilung von Einkommen innerhalb des Lebenslaufs von Personen. Allerdings spielt im heutigen 3-Säulensystem die berufliche Vorsorge (2. Säule) in dieser Aufgabe eine mindestens so wichtige Rolle wie die AHV und ist letztlich auch entscheidend für die finanziell günstige Situation vieler Rentner verantwortlich.

- Inwiefern und wie stark die Umverteilung von besser Verdienenden zu weniger gut Verdienenden gerechtfertigt ist, ist eine Frage der Verteilungsgerechtigkeit. Diese in der AHV inhärente Umverteilungsfunktion ist entsprechend theoretisch nicht an die Altersvorsorge geknüpft und könnte auch in einer anderen Form umgesetzt werden.

Die an die AHV gestellte Herausforderung besteht nun darin, dass durch die demographischen Veränderungen in der Bevölkerung bei der aktuellen Form der Institution (bei der Erfüllung der drei Funktionen) langfristig ein Finanzierungs-Ungleichgewicht entsteht. Entscheidend ist dabei das zahlenmässige Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern. Beim in der AHV angewandten Umlageverfahren, in welchem die aktuellen Beiträge zur Deckung der aktuellen Kosten verwendet werden, hat eine Veränderung dieses Verhältnisses zur Folge, dass auch die Beitrags- und Rentenzahlungen angepasst werden müssten, um eine längerfristige Finanzierung sicherzustellen.

Leitgedanken zu möglichen Ansätzen

Einige Leitgedanken folgender möglicher Ansätze sollen kurz angesprochen werden: a) eine differenzierte, optimale Ausgestaltung der Altersvorsorge anhand der verschiedenen Funktionen, unabhängig von ihrer aktuellen Form; und b) Anpassungsmöglichkeiten der aktuellen Institution AHV für eine längerfristige Finanzierbarkeit.

a) Vorteilhaft könnte eine Aufteilung der Aufgaben einer Alterssicherung in zwei Institutionen sein. Einerseits eine Vorsorgeeinrichtung, welche das Einkommen aller Personen innerhalb des Lebenslaufs verteilt, andererseits eine Sozialinstitution, welche allen Personen im Ruhestand durch bedarfsabhängige Leistungen einen minimalen Lebensstandard garantiert. Ersteres kann im Grundsatz als eine umfassendere Form der beruflichen Vorsorge betrachtet werden, welche auch den Effekt der AHV beinhaltet. Nötig wäre eine Ausdehnung des Obligatoriums bezüglich Einkommensbereich, so dass es für alle an der Altersversicherung Beteiligten gilt. Letzteres ist als „reine“ Suffizienzversicherung vorzustellen, welche allen Menschen im Ruhestand einen gewissen minimalen Lebensstandard garantiert – also Leistungen an Personen erbringt, die auch bei einer optimalen Verteilung ihres Einkommens innerhalb des Lebenslaufs im Alter ihre Grundbedürfnisse nicht decken können. Weitere Umverteilung zwischen höheren und tieferen Einkommen bedürfen einer zusätzlichen Begründung, sind aber nicht an die Altersvorsorge gebunden.

b) Falls die aktuelle, komplexe Form der AHV grundsätzlich beibehalten werden soll, werden durch demographische Veränderungen langfristig ebenfalls Reformen nötig sein, um die Finanzierung und Stabilität sicherzustellen. Die folgende grobe Relation zeigt die Geldflüsse im Umlageverfahren:

$$R * P \leftrightarrow E * B (+X)$$

R: Ø-Rente pro Rentner und Jahr
P: Personen im Rentenalter
E: Erwerbstätige Personen
B: Ø-Beiträge pro Kopf und Jahr
X: andere Finanzierungen

In Worten ausgedrückt bedeutet dies nichts anderes, als dass die jährlich ausbezahlten Renten (durchschnittliche Rente mal die Anzahl Rentner) den Beitragszahlungen (durchschnittliche Beiträge mal Anzahl Beitragszahlende) zuzüglich allfälliger anderer Finanzierungsquellen (z.B. Beiträge aus zweckgebundenen oder allgemeinen Steuern) entsprechen sollen.

Die aktuellen demographischen Entwicklungen führen in den nächsten Jahren zu einer Erhöhung von P im Vergleich zu E – und zwar in einem Ausmass, welches nicht durch einen kurzfristigen Ausgleichsfonds kompensiert werden kann. Unter dieser Annahme bzw. empirischer Voraussetzung

könnten folgende Massnahmen zur Diskussion stehen:

- Erhöhung Rentenalter: P wird im Vergleich zu E gesenkt
- Leistungskürzungen: R wird gesenkt
- Beitragserhöhung oder zusätzliche Finanzierung: B oder X werden erhöht

Die Entscheidung für Reformen fällt letztlich in den Zuständigkeitsbereich der Politik. In der Thematik der Altersvorsorge kann die Philosophie aber einen fruchtbaren Beitrag leisten zum Verständnis und zur Bewertung verschiedener Aufgaben staatlicher Altersversicherungen.

Was nützt uns die Philosophie?

Wir können uns nun fragen, inwiefern die Philosophie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der AHV etwas leisten kann.

Wie wir gesehen haben ist der Begriff des Generationenvertrages in Bezug auf die vielfältigen Funktionen der AHV eher ungenau. Die AHV nimmt nicht nur Aufgaben der Suffizienzgerechtigkeit wahr, sondern ebenfalls der Verteilungsgerechtigkeit und stützt sich auf ein gewisses Verständnis von Generationengerechtigkeit ab. All diese Begriffe stellen Teildebatten der politischen Philosophie dar, und nur schon deshalb hat die AHV an sich und ihre zukünftige



Entwicklung etwas mit Philosophie zu tun. Dies, weil der Grund, weshalb es die AHV überhaupt gibt, ein philosophischer ist. Ebenso lässt sich die Ausgestaltung der AHV mit ihren diversen Aufgaben auf philosophische Grundgedanken zurückführen, d.h. der Bezug zwischen der AHV und der Philosophie ist somit tatsächlich gegeben. Da sich schliesslich auch in der Präambel der Bundesverfassung der Hinweis zur Generationengerechtigkeit finden lässt, sollte dieser auch ernst genommen werden.

Die Philosophen und PhilosophInnen in der

Schweiz, wovon rund 400 Personen an den philosophischen Instituten der Schweizer Universitäten beschäftigt sind, setzen sich mit diesen Themen professionell auseinander. Die publizierten Artikel und Bücher sind eingespannt in eine breite wissenschaftliche Auseinandersetzung, die oftmals die Staatsgrenzen überschreitet und durch Spezialisten auf dem jeweiligen Themengebiet global weiter bearbeitet wird. So ist es nicht erstaunlich, dass ein reger Austausch in den wissenschaftlichen Netzwerken besteht.

Auch das Themengebiet der intergenerationalen Gerechtigkeit ist kein für sich isolierter Bereich, der nur durch vereinzelte Wissenschaftler bearbeitet wird. So haben auch PhilosophInnen aus den USA und europäischen Ländern sich dieses Themas angenommen, teilweise insbesondere mit Bezug auf die Rentenproblematik. Anhand der in diesem Dossier genannten Quellentexte ist ferner zu erkennen, dass dieses Thema kein neues ist, sondern bezüglich der Renten in die 1970er-Jahre hineinreicht.

Die Philosophie leistet ihren Beitrag hierzu dadurch, dass die verwendeten Begriffe wie Generationenvertrag oder Gerechtigkeit sehr differenziert und bis ins Detail analysiert werden. Diese Analyse erlaubt es zu verstehen, womit wir es wirklich zu tun haben. Schliesslich könnte es auch schlimme Konsequenzen haben, wenn zwar eine Versicherung eingerichtet wird, diese jedoch nur denjenigen Personen nützlich ist, die an sich gar kein Bedürfnis haben.

Wo ist aber die Trennlinie zwischen Idealvorstellungen und der Umsetzung in der Realität?

Es soll nicht behauptet werden, dass eine reine Begriffsanalyse alle Probleme löst. Die Entwicklung und Weiterentwicklung von logisch schlüssigen Theorien dient dazu, argumentativ verständlich zu machen, wie – so welche Handlungen getätigt oder Ziele verfolgt werden. Gerade in einer emotional aufgeladenen öffentlichen Debatte wie derjenigen der Rentendiskussion sind wohl-durchdachte Gründe jedoch sehr nützlich. Die Vertretbarkeit einer Entwicklungsrichtung gegenüber einer Personengruppe hat schliesslich auch genauso mit den Argumenten des zugrunde liegenden Gedankens zu tun wie mit denjenigen Argumenten, die an die betroffene Personengruppe gerichtet werden. Ein Bezug zu den Publikationen der wissenschaftlichen Philosophie kann somit in mehrerer Hinsicht nützlich sein. Nicht nur eine Begriffsanalyse, sondern auch durch das Aufzeigen des Argumentationsverlaufes, und den entsprechenden Rechtfertigungsgründen steht durch die philosophischen Debatten der Öffentlichkeit ein Arsenal an Ideen zur Verfügung.

Die philosophische Methode ermöglicht jedoch auch einen offenen Umgang mit möglichen Differenzen: Was zählt ist die Begründung, deren logische Schlüssigkeit sowie das Zusammenspiel zwischen Praxisnormen und idealen Normen, die jeweils ohne das betroffene Gegenstück kaum von Nutzen sein können.

Das vorliegende Themendossier sollte somit auch zeigen, wie sehr die Debatte der Generationengerechtigkeit jede Person in der Schweiz betrifft. Es muss jedoch beachtet werden, dass das Dossier nur einen kleinen Ausschnitt der laufenden Debatte umrissen hat und es sich keinesfalls um die einzigen philosophischen Perspektiven in diesem Themenbereich handelt.



In Bezug auf die AHV konnte gezeigt werden, dass eine Orientierung der AHV an bestehenden Theorien zur Generationengerechtigkeit durchaus fruchtbar sein kann. So liesse sich anhand weiterführender Untersuchungen eine breit abgestützte Diskussionsgrundlage bezüglich der Entwicklung des der AHV zu Grunde liegenden Grundgedankens ermöglichen. Was jedoch ebenso auf der Hand liegt, ist, dass die Philosophie – wie jede andere akademische Disziplin auch – keine allumfassende Wissenschaft ist und sich nur durch interdisziplinäre Untersuchungen Lösungen entwickeln lassen, die die Gesamtproblematik umfassen.

Weitere Informationen zum Thema AHV & Generationengerechtigkeit erhalten Sie in der Masterarbeit von Herrn Thomas Distel, in der angegebenen Literatur und der für das Themendossier erstellten Internetlinkliste mit einschlägigen Artikeln und theoretischen Grundlagen der Debatte zur Generationengerechtigkeit.

Glossar

- **Philosophie**

Alles kann dem Philosophen zum Gegenstand des Philosophierens werden. Philosophieren heisst, sich argumentativ und im Dialog über theoretische Möglichkeiten zu verständigen.

- **Solidarität**

Solidarität ist die Gesinnung einer Gemeinschaft mit starker innerer Verbundenheit, gem. Alfred Vierkandt (1928).

- **Umlageverfahren****

Die eingenommenen Beiträge werden innerhalb der gleichen Zeitperiode für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also „umgelegt“.

- **Generation***

Alle Personen im Kollektiv betrachtet, die zur selben Zeit geboren wurden oder leben.

- **Gerechtigkeit**

In der Philosophie in zwei Bedeutungen verwendeter Begriff. 1. Bezeichnung für eine Tugend, d.h. eine ethische Haltung oder Gesinnung aus der heraus ein Mensch zu handeln pflegt. 2. Zum philosophischen Problem wird die Bestimmung von Gerechtigkeit, als man den Begriff aus dem Kontext der Tugendlehre löst und als Prinzip begreift, aus dem sich ein Massstab zur Beurteilung sittlicher, rechtlicher, sozialer und politischer Handlungsnormen ableiten lässt.

- **Ethik**

Ist die philosophische Disziplin, die die Frage zu beantworten sucht, an welchen Normen und Zielen (Zwecken, Werten) die Menschen ihr Handeln orientieren sollen.

- **Generationengerechtigkeit****

Gegenwärtig und zukünftig lebende Menschen haben gleichermassen das Interesse die benötigten Ressourcen vorzufinden, um ihr Leben bestreiten zu können. Haben zukünftige Generationen gleichgrosse oder grössere Chancen darauf, diese Ressourcen vorzufinden wie die heutige Generation, spricht man von Generationengerechtigkeit.

- **Gesellschaftsvertrag****

Der hypothetisch fiktive Zusammenschluss der Menschen zu einer Gemeinschaft: Um eine ge-

sellschaftliche Ordnung zu ermöglichen, gibt jeder Mensch seine natürliche Freiheit auf.

- **Generationenvertrag***

Fiktiver „Solidar-Vertrag zwischen jeweils zwei Generationen“ (W. Schreiber) als theoretisch-institutionelle Grundlage einer im Umlageverfahren finanzierten dynamischen Rente.

- **Freiheit**

Lässt sich in Wahlfreiheit, Handlungsfreiheit und Willensfreiheit unterteilen. Kann als Unabhängigsein von Anderem verstanden werden.

- **Pflicht**

Anspruch, in bestimmten Handlungszusammenhängen und Positionen nach festgelegten, verbindlich geltenden Regeln zu handeln.

- **Staatsphilosophie**

Teilbereich der praktischen Philosophie, der sich mit Fragen nach Wesen, Wert, Zweck und Funktion des Staates befasst.

- **Rechtsphilosophie**

Disziplin der praktischen Philosophie, die methodisch-systematisch allgemeinste Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft erforscht.

- **praktische Philosophie**

bezeichnet gemäß der aristotelischen Tradition denjenigen Teilbereich der Philosophie, der sich aus den Disziplinen Ethik, Rechtsphilosophie, Staatsphilosophie, Politische Philosophie und den Grundlagen der Ökonomie zusammensetzt.

Alle Angaben im Glossar wurden übernommen aus: „Schülerduden Philosophie“, Dudenverlag, Mannheim 2002.

Mit ** gekennzeichnete Einträge sind im Themendossier vorhanden und beziehen sich auf die dort angegebenen Quellen.

Quellen der mit * gekennzeichneten Einträge finden Sie im Appendix zum Themendossier auf www.philosophie.ch

Quellen & Internetlinks

- (1) <http://www.ahv-iv.info/ahv/00122/00166/index.html?lang=de>
- (2) <http://www.ahv-iv.info/ahv/00122/00167/index.html?lang=de>
- (3) <http://www.ahv-iv.info/ahv/00122/00168/index.html?lang=de>
- (4) <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/generationenvertrag.html>
- (5) Jean-Jacques Rousseau: Du contrat social ou Principes du droit politique. Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. Französisch/Deutsch. In: Reclams Universal-Bibliothek. 18682, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2010 (übersetzt von Eva Pietzcker und Hans Brockard), ISBN 978-3-15-018682-4. online verfügbar auf: http://www.textlog.de/rousseau_vertrag.html
- (6) John Locke: Two Treatises on Government, 1689, P. Laslett (Hrsg.), Cambridge: Cambridge University Press, 1988. online verfügbar auf: <http://www.lonang.com/exlibris/locke/>
- (7) FAKTENBLATT Bundesamt für Sozialversicherung, www.bsv.admin.ch: Neue Finanzperspektiven für die AHV. 4. Mai 2011, PDF auf <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=38960>
- (8) FAKTENBLATT Bundesamt für Sozialversicherung, www.bsv.admin.ch: Finanzperspektiven der AHV 2012 bis 2030. Mai 2012. PDF auf <http://www.bsv.admin.ch/ahv-gemeinsam/03098/index.html?lang=de>
- (9) Die AHV braucht mehr Ausländer (20 Minuten, 24.2.2012) <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/12598064>
- (10) Die Politik soll sich zu AHV-Reformen zwingen (Tagesanzeiger, 31.07.2012) <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Die-Politik-soll-sich-zu-AHV-Reformen-zwingen/story/29025010>
- (11) Wie sich das AHV-Loch stopfen liesse (Tagesanzeiger, 21.07.2012) <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Wie-sich-das-AHV-Loch-stopfen-liesse/story/20812147>
- (12) Die AHV ist trotz Defiziten noch risikofähig (NZZ, 4.2.2011) <http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/schweiz/die-ahv-ist-trotz-defiziten-noch-risikofaehig-1.9346672>
- (13) Zitat: "Wir dürfen nie vergessen, daß die Zukunft zwar gewiß nicht in unsere Hand gegeben ist, daß sie aber ebenso gewiß doch auch nicht ganz außerhalb unserer Macht steht." Epikur: Philosophie der Freude, Briefe. Hauptlehrsätze. Spruchsammlung. Fragmente. Insel-Taschenbücher, 2010, ISBN: 3458327576
- (14) Peter Koller In: Peter Koller (Hrsg.): Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart. Passagen, Wien 2001, S. 24.
- (15) Definition Ethik entnommen von: <http://www.philosophie.uzh.ch/seminar/lehrestuehle/ethik.html>
- (16) Lukas H. Meyer: "Historische Gerechtigkeit", de Gruyter, Berlin 2005, S. 40
- (17) Andrea Heubach: "Generationengerechtigkeit – Herausforderung für die zeitgenössische Ethik", V&R Unipress, Göttingen 2008, S. 50
- (18) Soziale Sicherheit – CHSS 3/2008, Bundesamt für Sozialversicherung BSV, S. 137ff.
- (19) Zeitschrift des Seniorenverbands Nordwestschweiz und der terzStiftung aus: "Fallstricke auf dem Weg zu einem neuem Generationenvertrag" <http://www.sagw.ch/de/sagw/searchresult.html?query=Fallstricke+auf+dem+Weg> PDF: terz-juni-08.pdf
- (20) Baruch Spinoza: "Ethik" IV, prop. 66, Reclam, Stuttgart 1977, S. 579
- (21) Richard De George: "The Environment, Rights, and Future Generations", in Responsibilities to Future Generations. Environmental Ethics, Ernest Partridge (Hrsg.), Prometheus Books, New York, 1981, S. 161
- (22) Vgl. Hierzu Lukas Meyer: Historische Gerechtigkeit, De Gruyter, Berlin 2005, S. 22ff.
- (23) Siehe Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, ISBN 3-15-008447-4
- (24) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 11. März 2012), als PDF auf <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- (25) Siehe Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, ISBN 3-15-008447-4, S. 241
- (26) Dieter Birnbacher: Einführung in die analytische Ethik, De Gruyter, Berlin 2007, S. 218
- (27) Vgl. Dieter Birnbacher: Einführung in die analytische Ethik, De Gruyter, Berlin 2007, S. 218
- (28) Andrea Heubach: "Generationengerechtigkeit – Herausforderung für die zeitgenössische Ethik", V&R Unipress, Göttingen 2008, S. 150 und Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, S. 101ff.
- (29) Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, S. 102 unten und 103 oben
- (30) J.J.C. Smart & Bernard Williams: Utilitarianism for and against, Cambridge 1973, S. 63
- (31) Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, S. 119 oben
- (32) Christoph Horn und Nico Scarano (Hrsg.): Philosophie der Gerechtigkeit – Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 2002, S. 337
- (33) John Rawls: Gerechtigkeit als Fairness, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 2003, S. 78
- (34) Vgl. John Rawls: The Law of Peoples, Harvard University Press, Cambridge 1999, S. 107
- (35) Clark Wolf: Intergenerational Justice and Climate Policy, in: Intergenerational Justice, A. Gosseries und L.H. Meyer (Hrsg.), Oxford University Press, New York 2009, S. 351
- (36) Clark Wolf: Intergenerational Justice and Climate Policy, in: Intergenerational Justice, A. Gosseries und L.H. Meyer (Hrsg.), Oxford University Press, New York 2009, S. 351 ff.
- (37) Derek Parfit: Equality and Priority, Ratio 10, S. 213. Online als PDF: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1467-9329.00041/abstract>
- (38) Lukas H. Meyer: Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit, in: Generationengerechtigkeit, Nils Goldschmidt (Hrsg.), Mohr Siebeck, Tübingen 2009, S. 286
- (39) ebda., S. 293 ff.
- (40) ebda., S. 310 ff.
- (41) Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, S. 168
- (42) Lukas H. Meyer: Intergenerationelle Suffizienzgerechtigkeit, in: Generationengerechtigkeit, Nils Goldschmidt (Hrsg.), Mohr Siebeck, Tübingen 2009, S. 314 oben
- (43) Armutsgrenze in der Schweiz: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/03/blank/key/07/01.html>
- (44) Masterarbeit „Gerechtigkeit in der Altersvorsorge: Theoretische Konzeptionen und ihre Anwendbarkeit auf das institutionelle System der Schweiz“, eingereicht bei Prof. Dr. Lukas H. Meyer, verfasst von: Thomas Distel am Institut für Philosophie, MA Political and Economic Philosophy, Universität Bern, S. 52
- (45) Masterarbeit „Gerechtigkeit in der Altersvorsorge: Theoretische Konzeptionen und ihre Anwendbarkeit auf das institutionelle System der Schweiz“, von Thomas Distel, S. 53
- (46) Dieter Birnbacher: Verantwortung für zukünftige Generationen, Reclam, Stuttgart 1988, S. 16 & 17

Impressum

Philosophie.ch
Turnweg 6
CH-3013 Bern

Verfasst von Anja Leser
Seiten 18 & 19 von Thomas Distel
info@philosophie.ch
Projektleitung: Dr. Philipp Keller

© Philosophie.ch, 2012
1. Themendossier, August 2012
ISSN 1662937X Vol. 96

Cartoon: Max Nöthiger
Fotos: Martina Walder

Zitiervorschlag:
„AHV & Generationengerechtigkeit - Philosophisches Themendossier“, Swiss Philosophical Preprint Series #96, 29.8.2012, ISSN 1662937X

philosophie.ch
SWISS PORTAL FOR PHILOSOPHY